

Als Anlage zu den rechtlichen Vorschriften rund um den Tierschutz, einige Beispiele, wo und wie der Tierschutz konkret greift, bzw. wie er für den Einzelnen spürbar ist:

Wir verwenden hier nur den Begriff **Tierschutz**, so wie er im § 2 Tierschutzgesetz gefasst ist:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Der Begriff **Tierwohl** ist sehr emotional, von vielen Vorstellungen geprägt, aber sehr schwer allgemeinverbindlich zu greifen.

Der Landwirt, der Tiere hält: Er muss über Kenntnisse verfügen, wie ein Tier entsprechend dem Tierschutzgesetz zu halten ist. Dazu muss er keine Prüfung ablegen, er wird aber von staatlichen Stellen auf Einhaltung dieser Kenntnisse kontrolliert.

Es gibt im Tierschutzgesetz § 11 eine ganze Menge Betriebe, für die zusätzlich der Nachweis einer Sachkunde vorgeschrieben ist, z.B.: Zucht von Versuchstieren, Zoo, Reit- u. Fahrverein, Hundeausbilder, Tierheim, etc.

Transport von Tieren: Erlaubt ist der Transport von Tieren vom Hof auf die Weide, und umgekehrt. Ansonsten ist grundsätzlich ein Sachkundenachweis nötig. Es gibt je nach Tierart und Entfernung unterschiedliche Sachkundenachweise. Dauert der Transport weniger oder mehr als 8 Stunden, ändern sich die technischen Anforderungen an die Transportmittel und den Sachkundenachweis der Transporteure nochmal.

Sachkunde ist wichtig, da nur gesunde transportfähige Tiere aufgeladen werden dürfen. Als Entscheidungshilfe wurden hierzu verschiedene Leitfäden entwickelt.

Notschlachtung: Sind Tiere krank, schwach oder verletzt, dürfen sie nicht transportiert werden. Ist die Notschlachtung, oder Nottötung, nötig, muss ein amtlicher Veterinär dies bescheinigen. Das Tier wird dann im Stall getötet, oder, notgeschlachtet und umgehend in einen Schlachtbetrieb verbracht.

Schlachtung: Das Personal, welches die Handhabung der Tiere, den Zutrieb der Tiere, das Betäuben und das Entbluten der Tiere übernimmt, muß jeweils einen speziellen Sachkundenachweis erbringen. Dies regelt die Tierschutz-Schlacht-Verordnung.

Die Zulassung zur Schlachtung wird von einem Amtstierarzt am lebenden Tier geregelt. Er kontrolliert von staatlicher Seite, dass das Tier ordnungsgemäß behandelt wurde und wird.